

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 06.12.2010
Dezernat I	Amt FB 32	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

I N F O R M A T I O N

**I0307/10**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	14.12.2010	nicht öffentlich
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	13.01.2011	öffentlich

Thema:

**Zulassungsentscheidung zum Weihnachtsmarkt;  
Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 27.10.2010 (Az.: 3 B 205/10)**

Der Landeshauptstadt Magdeburg liegt seit dem 27.10.2010 ein nunmehr rechtskräftiger Beschluss des Verwaltungsgerichtes Magdeburg (Az.: 3 B 205/10) vor, in dem sich erstmals über die Zulässigkeit der Betriebsform als Magdeburger Weihnachtsmarkt-GmbH und des praktizierten Zulassungsverfahrens zum Weihnachtsmarkt geäußert wird.

In Vorbereitung diesjährigen Weihnachtsmarktes hatte ein Beschicker, welcher keine Zulassung erhalten hatte, einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes und somit auf Zulassung zum Markt beim Verwaltungsgericht Magdeburg gestellt.

Zunächst hat das Verwaltungsgericht klargestellt, dass für die Frage der Zulassung zum Weihnachtsmarkt der Verwaltungsweg gegeben ist. Daher ist richtigerweise die Stadt die Antragsgegnerin im Verfahren und nicht die Magdeburger Weihnachtsmarkt-GmbH. Das Gericht folgt damit der allgemein anerkannten Zwei-Stufen-Theorie, wonach der Zulassungsanspruch selbst öffentlich-rechtlicher Natur ist, die Ausgestaltung der Zulassung aber zivilrechtlich zu bewerten ist.

Dann wurde sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob die von Seiten der Stadt gewählte Betriebsform im Einklang mit den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts steht.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte im Jahr 2009 eine richtungsweisende Entscheidung zur Privatisierung von städtischen Märkten getroffen. Konkret wurde die Privatisierung des bisher von Seiten der Stadt Offenbach selbst betriebenen Weihnachtsmarktes als rechtswidrig erachtet.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts dürfen traditionelle städtische Feste oder Märkte, auch wenn sie den freiwilligen Aufgaben zuzuordnen sind, nicht aus der Verantwortung der Verwaltung herausgelöst werden. Um ihrer Verpflichtung gegenüber den Bürgern im Rahmen der Daseinsvorsorge gerecht zu werden, ist eine beherrschende Einflussnahme der öffentlichen Verwaltung weiterhin erforderlich.

In Würdigung dieser Vorgaben hat das Verwaltungsgericht nunmehr die Magdeburger Betreibervariante als dennoch zulässig bewertet. Hinter der Weihnachtsmarkt-GmbH als formaler Veranstalter steht die Landeshauptstadt Magdeburg, die sich ihren maßgeblichen Einfluss auf Form und Inhalt des Weihnachtsmarktes durch Ratsbeschlüsse, Gründungsakt und Mehrheitsbeteiligung sowie personelle Besetzung gesichert hat.

Die Stadt hat sich nach Auffassung des Gerichts einer zulässigen Form der funktionellen Privatisierung bedient, ohne sich dieser Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft zu entledigen.

Aus dieser Bestätigung der Betriebsform lässt sich allerdings auch deutlich ableiten, dass nach Ablauf der GmbH-Laufzeit im März 2013 eine vollständige Privatisierung keine Option darstellen wird.

Inhaltlich wurde auch das Verfahren zur Vergabe der Zulassung auf Grundlage der Zulassungsrichtlinie der Weihnachtsmarkt- GmbH nicht beanstandet. Die Richtlinie basiert auf einem Grundsatzbeschluss des Stadtrats zu den Zulassungskriterien für städtische Märkte und Veranstaltungen.

Die zahlenmäßige Beschränkung bestimmter Betriebsarten (z.B. Ausschank) im Rahmen des Weihnachtsmarkt-Konzepts ist unbedenklich. Dies gilt auch für die Einordnung der einzelnen Bewerbungen in die jeweiligen Betriebsarten und die Aufstellung von entsprechenden Ranglisten auf Grund der Bewertung der Bewerbungen.

Das für die Bewertung gewählte System wurde ebenfalls bestätigt. Insgesamt bewerten 7 unabhängige Personen die einzelnen Bewerbungen bzw. Beschicker nach den Merkmalen:

- Attraktivität des Angebots
- Gesamteindruck des Standes
- weihnachtliche Dekoration

Die Einzelbewertungen werden zu einem Durchschnittsergebnis zusammengefasst, welches über den Platz des jeweiligen Bewerbers in der Rangliste der Betriebsart entscheidet.

Berücksichtigt man, dass gerade in den letzten Jahren viele Zulassungsentscheidungen zu Ungunsten der marktveranstaltenden Kommunen oder Firmen ausgegangen sind, erweist sich die Verwaltungsgerichtsentscheidung für die Landeshauptstadt Magdeburg und die Weihnachtsmarkt- GmbH als äußerst positiv. Für die weitere Arbeit in Vorbereitung und Durchführung des Weihnachtsmarktes verschafft sie die gewünschte Rechtssicherheit.

Holger Platz

Anlage:

- Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 27.10.2010 (Az.: 3 B 205/10)